

Der Stadtrat

an den Einwohnerrat

ER.2026.033

Interpellation von Michèle Graf (Die Mitte) vom 23. März 2026 betreffend "Dispensationspraxis für verlängerte und zusätzliche Ferien an der Schule Zofingen"; Beantwortung Stadtrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat antwortet auf die Fragen der Interpellation wie folgt:

Frage 1

Welche rechtlichen Grundlagen gelten im Kanton Aargau so wie in der Stadt Zofingen für Dispensationen vom Unterricht ausserhalb der offiziellen Schulferien?

Im Kanton Aargau sind die Schülerinnen und Schüler zu regelmässigem Unterricht verpflichtet. Gemäss § 13 der Verordnung über die Volksschule (VV) besteht die Möglichkeit, eine Schülerin oder einen Schüler auf schriftliches Gesuch der Eltern vom Unterrichtsbesuch zu beurlauben.

Gemäss Kanton kann die Urlaubskompetenz an die Schulleitung oder Lehrpersonen delegiert werden. Die Zuständigkeiten sind schulintern zu regeln. Ist die Bewilligungskompetenz delegiert, muss die Schulführung (Gesamtleiter und Ressortleiter der Schule) nur dann einen formellen Entscheid fällen, wenn Eltern mit dem Entscheid der Lehrperson oder der Schulleitung nicht einverstanden sind.

Der Kanton hat alle entsprechenden Regelungen im Schulportal dokumentiert und für alle zugänglich gemacht. Dort ist auch eine [Handreichung für den Umgang mit religiösen Fragestellungen an der Volksschule](#) zu finden. Darin heisst es bezüglich Absenzen zu religiösen Feiertagen Folgendes:

Der Schulkalender trägt den christlichen Feiertagen Rechnung. Die staatlichen Schulen garantieren jedoch die Glaubens- und Gewissensfreiheit aller Konfessionen. Die Modalitäten bei Urlaub, insbesondere die Abmachungen darüber, wie der versäumte Lernstoff aufgearbeitet wird, werden schriftlich vereinbart. Entsprechende Beurlaubungen gehen nicht zu Lasten des freien

Stadtrat

Stadt Zofingen | Kirchplatz 26 | 4800 Zofingen | zofingen.ch
stadtkanzlei@zofingen.ch | 062 745 71 10

Schulhalbtags pro Quartal, wie er gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes gewährt wird. In dieser Handreichung wird auch auf verschiedene Bundesgerichtsentscheide verwiesen, die diese Praxis stützen.

Beispielweise folgende:

BGE 114 Ia 129 (1988) – Dispensation vom Unterricht für das jüdische Laubhüttenfest (Sukkot); Grundsatzentscheid zur Glaubens- und Gewissensfreiheit im Schulbereich.

BGE 117 Ia 311 (1991) – Präzisierung der Rechtsprechung; religiös begründete Schulabsenzen sind grundsätzlich zu ermöglichen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

BGE 119 Ia 178 (1993) – Teilnahme am Schulunterricht und religiöse Überzeugungen; weitere Konkretisierung der Interessenabwägung zwischen Schulpflicht und Religionsfreiheit.

Frage 2

Unter welchen Voraussetzungen können Schülerinnen und Schülervor oder nach den Schulferien für mehrere Tage oder Wochen vom Unterricht dispensiert werden?

Wichtige Gründe (§ 13 VV): Längere Beurlaubungen (über die "Jokertage" hinaus) sind laut Verordnung nur aus "wichtigen Gründen" zulässig. Die Gesetzgebung definiert diese Gründe nicht abschliessend und lässt einen Ermessensspielraum. Die im Gesetz aufgeführten Gründe sind:

- Ausserordentliche familiäre Ereignisse
- Hohe religiöse Feiertage
- Begabungsförderung (Sport/Kultur)
- Besondere persönliche Anlässe

Bei sehr langen Urlauben von mehr als 30 Tagen gelten gemäss VV (§ 13 Abs.2) spezifische Anforderungen:

- Unterrichtsplanung: Auf Gesuche für einen Urlaub von mehr als 30 Unterrichtstagen darf die Behörde nur eintreten, wenn vorab eine detaillierte Unterrichtsplanung mit Lerninhalten gemäss Lehrplan vorgelegt wird.
- Verantwortung: Die Gesetzgebung überträgt die Verantwortung für das Erreichen der Lernziele während dieser Zeit explizit den Eltern.

Frage 3

Wieviele Dispensationsgesuche für verlängerte Ferien wurden an der Schule Zofingen in den letzten fünf Schuljahren gestellt und wieviele davon wurden bewilligt?

Die Schule führt darüber keine Statistik.

Tendenziell hat die Schule innerhalb des gesetzlichen Rahmens eine grosszügige Haltung gegenüber Urlauben. Sie geht davon aus, dass sich Eltern ein Urlaubsgesuch für ihre Kinder gut überlegen. Zudem werden die Eltern, insbesondere bei längeren Urlauben, jeweils darauf hingewiesen, dass der verpasste Schulstoff aufgearbeitet werden muss und die Unterrichtsverantwortung dafür bei den Eltern liegt. Dies bedingt jeweils eine Absprache mit der Klassenlehrperson.

Frage 4

Welche Hauptgründe werden in solchen Gesuchen in der Regel angegeben?

Kurzturlaube:

- Wichtige Familiäre Ereignisse
- Hohe Religiöse Feiertage
- Begabungsförderung Sport & Musik (v.a. Zyklus 3)

Längere Urlaube:

- Familienprojekte (meist gemeinsame Reise)

Frage 5

Wer entscheidet über solche Dispensationen?

Die Schule Zofingen hält sich an die kantonalen Vorgaben. Die Kompetenzerteilung ist wie folgt in der Funktionenmatrix für die Schule festgehalten:

- Eltern dürfen ihre Kinder insgesamt 4 Halbtage pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen vom Unterricht fernnehmen. Diese können auch kumuliert werden (Jokertage).
- Klassenlehrpersonen dürfen bis zu 3 Tage Urlaub pro Schuljahr genehmigen.
- Zyklusleitungen dürfen Urlaubsgesuche bis zu einer Woche (5 Schultage) bewilligen.
- Die Gesamtleiterin oder der Gesamtleiter ist für die Bewilligung von Urlaubsgesuchen, die mehr als eine Woche dauern, zuständig.

Frage 6

Entspricht die Praxis an der Schule Zofingen den kantonalen Vorgaben zur Schulpflicht und zu Dispensationen?

Ja, die gesetzlichen Bestimmungen werden eingehalten. Längere Urlaube werden mit den sogenannten Jokertagen verrechnet indem zuerst die Jokertage aufgebraucht werden, bevor zusätzliche Urlaubstage bewilligt werden.

Frage 7

Gibt es kantonale Vergleichszahlen oder Erkenntnisse dazu, wie häufig solche Dispensationen an anderen Schulen im Kanton Aargau gewährt werden?

Nein, da diese Kompetenzen bei den Schulen vor Ort liegen und es keine Meldepflicht gibt, wird darüber auch keine Statistik geführt.

Frage 8

Sieht der Stadtrat Handlungsbedarf, um eine einheitliche und nachvollziehbare Praxis sicherzustellen?

Aus Sicht des Stadtrates hat sich die oben beschriebene Praxis bewährt. Sie ist einheitlich und nachvollziehbar.

Zofingen, 10. Juni 2026

Freundliche Grüsse

STADTRAT ZOFINGEN



André Kirchhofer
Stadtpräsident



Iris Hollinger
Stadtschreiberin